

RS Vwgh 2007/11/27 2004/06/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs4;

Rechtssatz

Bei der Anführung einer unzutreffenden Geschäftszahl handelt es sich allenfalls um einen Fehler, jedoch bloß um eine klar erkennbare, offenbar auf einem Versehen der Behörde beruhende Unrichtigkeit, die die Feststellung des Bescheidinhaltes nicht hindert, deren Berichtigung jederzeit möglich wäre und die für die Rechtmäßigkeit des Bescheides ohne Einfluss ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 15. März 2006, Zl. 2003/18/0019).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004060062.X02

Im RIS seit

27.12.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at